



Vorbemerkung

Als Ergänzung zur Satzung regelt die Jugendordnung alle Fragen zu jugendlichen Vereinsmitgliedern.

Vereinsjugendordnung des TV Trappenkamp e.V.

Präambel

Der Verein TV Trappenkamp e.V. (nachstehend TVT genannt) fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen. Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Vereinssatzung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet- um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlicher Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die berufenen und gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation gehören der Vereinsjugend unter dem Namen Vereinsjugend des TVT an.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

(1) Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Vereinssatzung und ergänzender Verbandsvorgaben/ Verbandsrichtlinien fällt unter den Aufgabenbereich der Mitglieder insbesondere:

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit, Vorsorge,
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die kleinen Wettkampfsport betreiben, auch unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung bisher bekannter Sportformen der Sportausübung und Weiterbildung,
- Ausbildung der Mitglieder für verschiedenste Sportarten als Ergänzung zum Abteilungssport/ vorhandenen Vereinsangeboten,
- Planung. Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte sportlich interessierte Jugendliche,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen. Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
- Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereingemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen,
- gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung buchhalterischer Grundsätze/Rechenschaftspflichten.

§ 3 Organe

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind:

- die Vereinsjugendversammlung,
- der Vereinsjugendvorstand,
- soweit von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und eingerichtet, die Jugendfachabteilungen mit ihren Jugendfachabteilungsvorständen.

§ 4 Vereinsjugendversammlung

(1) Das oberste Organ der Vereinsjugend des Vereins ist die Vereinsjugendversammlung.

(2) Ihr gehören alle Jugendlichen und die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes nach § 1 an.

(3) Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen insbesondere:

- die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes und des Vereinsjugendrates
- Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
- Entgegennahme der Berichte und des Rechnungsergebnisse/Kassenabschlusses durch den Vereinsjugend Vorstand
- die Entlastung des Vereinsjugendvorstandes,
- Wahl von Delegierten zu weiteren Jugendversammlungen/ Jugendtagungen auf Kreis- und Landesebene, soweit dem Verein ein Delegationsrecht hierfür zusteht,
- Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung.

(4) Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen-nach Möglichkeit im Turnus mit der Jahresmitgliederhauptversammlung des Vereins, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Die Vereinsjugendversammlung wird mindestens 2 Wochen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, vom Vereinsjugendvorstand einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang in allen Sportübungsstätten des Vereins, zumindest an der allgemeinen Bekanntmachungstafel zu erfolgen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Vereinsvorstandes, ggf. auswärtige Mitglieder der Vereinsjugend in geeigneter Weise schriftlich ergänzend hierzu einzuladen.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird nur dann beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Eröffnung der Versammlung entsprechend der ausgelegten Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

(6) Sämtliche Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrags.

(7) Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 1.1. des Vereinsjahres der Versammlung, das 13. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat stattzufinden, wenn der Vereinsjugendvorstand dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat innerhalb von 6 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Vereinsjugendversammlung.

(9) Abstimmungen und Wahlen für Jugendversammlungen erfolgen offen per Handzeichen Geheim nur dann, wenn mehr als 50 % der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(10) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, Mitglieder der Gesamtvorstandschafft des Vereins sowie Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt

§ 5 Vereinsjugendvorstand

(1) Die Vereinsjugend wählt aus ihrem Mitgliederkreis einen Vereinsjugendvorstand, bestehend aus:

- den Vorsitzenden,
- einen Stellvertreter,
- die Spartenjugendwarte

(2) Der gewählte Vorsitzende, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied dem Gesamtvorstand des Vereins an.

(3) Der Vorstand der Vereinsjugend wird auf die Dauer von 2 Jahren, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes, durch die Vereinsjugendversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend entsprechend § 1.

(4) Der gewählte Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Richtlinien und auch einem bestehenden Anschluss des Vereins an Verbände.

(5) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Antrag einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten bestehenden Vereinsjugendvorstandes, innerhalb von 2 Wochen.

(6) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle - auch abteilungsübergreifenden - Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über zugewiesene Mittel/Budgets. Der Vereinsjugendvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben/Projekte beratende- jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

(7) Soweit zweckgebundene Mittel/Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Vorstand ist sowohl gegenüber der Jugendversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat insbesondere rechtzeitig gegenüber dem zuständigen Schatzmeister/Vereinskassierer des Vereins, dies auch zur Vorbereitung des Jahresabschlusses der anstehenden Jahresmitgliederversammlung des Vereins, einen schriftlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht vorzulegen sowie dem Kassenprüfer des Vereins bei Bedarf Unterlagen und Einsicht zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Jugendordnung wurde durch die Vereinsjugendversammlung am _____ beschlossen und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.

(2) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Jugendordnung.

(3) Zu Anträgen auf Änderung der Vereinsjugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Ort, Datum

Vorstand Vereinsjugend